

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission –

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

22.11.2018

Rundschreiben 05/2018

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR.DWBO)

hier: I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO
II. Erläuterungen
III. Hinweise

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO.DWBO) vom 20. Februar 2015, in Kraft seit dem 1. März 2015, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO.DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

Die AK hat für die Hoffnungstaler Stiftung Lobetal als Mitgliedseinrichtung des DWBO folgende trägerspezifische Regelung beschlossen, die als Anlage TR (Lobetal) in die AVR.DWBO wie folgt aufgenommen wird:

1. Für den Bereich Landwirtschaft der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal gilt als trägerspezifische Regelung der AVR ab dem 1.1.2019 für zunächst sechs Jahre der zwischen dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitsgeberverband Land Brandenburg e.V. und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Landesbezirk Berlin Brandenburg geschlossene Rahmentarifvertrag für die Arbeitnehmer in den landwirtschaftlichen Betrieben im Land Brandenburg vom 1. November 1992 in der jeweils gültigen Fassung (derzeitiger Stand 3. ÄTV vom 4. Dezember 2013).

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Barbara Eschen
Martin Matz
Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Darüber hinaus gilt der zwischen dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband Land Brandenburg e.V. und der IG Bauen-Agrar-Umwelt geschlossene Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer in den Land- und Forstwirtschaftlichen Unternehmen des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung (derzeitiger Stand 20. März 2013 i.V.m. den Empfehlungen des Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes Land Brandenburg e.V. zur Erhöhung der Entgelte vom 1. Juli 2016).

Sollten die o.g. Tarifverträge nicht fortgeführt werden, treten an deren Stelle die räumlich, fachlich und persönlich anwendbaren Nachfolgetarifverträge.

2. Die folgenden Paragraphen des unter Ziff. 1 UA. 1 genannten Rahmentarifvertrages werden durch entsprechende Paragraphen der AVR.DWBO oder anderweitige Regelungen in der jeweils gültigen Fassung ersetzt:
 - a) § 4 Rahmentarifvertrag durch § 11a AVR.DWBO;
 - b) § 5 Abs. 1 bis 3 Rahmentarifvertrag durch § 30 Abs. 1 und 2 AVR.DWBO; § 5 Abs. 4 lit. d) Rahmenvertrag wird nicht angewendet;
 - c) § 12 Abs. 1 lit. b Rahmentarifvertrag durch § 28a Abs. 1 i.V.m. Anlage 6 und Anlage 6a AVR.DWBO;
 - d) § 18 Rahmentarifvertrag durch § 45 AVR.DWBO.
 - e) § 6 Abs. 8 und 7 Rahmentarifvertrag finden keine Anwendung. Stattdessen gilt die Arbeit am 24. und 31. Dezember eines Kalenderjahres als Mehrarbeitsstunde, die i.S.d. § 6a Abs. 1 Rahmentarifvertrags auf dem Arbeitszeitkonto zu erfassen ist und ggf. gemäß § 6 Abs. 4 Rahmentarifvertrag als Überstundenarbeit mit dem Überstundenzuschlag gemäß § 7 Abs. 3 Rahmentarif zu vergüten ist (sinngemäße Anwendung § 9c Abs. 1 UA. 2 AVR.DWBO).
3. Darüber hinaus kommen die folgenden Paragraphen der AVR.DWBO in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung:
 - a) § 8;
 - b) § 24;
 - c) § 25a;
 - d) §§ 27, 27a, 27b, 27c;
 - e) die Sicherungsordnung mit Ausnahme der §§ 4 bis 7.
4. Empfehlungen des Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes Brandenburg und Berlin e.V. zur Steigerung der Entgelte des Entgelttarifvertrages

in Ermangelung von Tarifabschlüssen sind vom Träger verbindlich umzusetzen. Die Empfehlungen werden wirksam mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe an die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2019

II. Erläuterungen

Mit dem Beschluss einer trägerspezifischen Regelung für die Hoffnungstaler Stiftung Lobetal als Mitgliedseinrichtung des DWBO trägt die AK dem Umstand Rechnung, dass der Bereich Landwirtschaft im Rahmen der AVR nicht ausreichend abgebildet wird. Vor diesem Hintergrund ermöglicht sie in diesem abgegrenzten Bereich, der als Teil der Stiftung weitergeführt werden soll, die Anwendung des für die Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben geltenden Tarifvertrags in der jeweils gültigen Fassung. Dies erfolgt allerdings unter Berücksichtigung zahlreicher AVR-Mantelregelungen, hier insbesondere die Anwendung der Regelungen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gem. §§ 27 ff. AVR.

III. Hinweise

1. In der Tabelle der Ausbildungsentgelte Anlage 10a Anlage 10a (AP) – Ost –, gültig ab 1. April 2019, war der Wert des Ausbildungsentgelts der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe zu korrigieren. Dieser beträgt richtigerweise „893,20 €“.
2. In den Tabellen der Anlage 10a Anlage 10a (AP) – West – sowie – Ost –, gültig ab 1. April 2019 muss die Regelung „Mit den Ausbildungsentgeltsätzen sind im Altenpflagedienst sämtliche Zuschläge abgegolten“ zumindest bis 31.12.2019 noch enthalten sein, da eine Streichung erst zum 01.01.2020 in Kraft tritt. Die beiden entsprechend ergänzten Anlagen sind dem Rundschreiben daher erneut beigelegt.



Martin Matz
Vorstand DWBO

AUSBILDUNGSENTGELTE

- gültig ab 1. April 2019 -

I. Ausbildungsentgelte für Praktikantinnen und Praktikanten

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt für die Berufe

	Entgelt €	Kinder- Zuschlag €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.828,41 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.828,41 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.828,41 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.559,83 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.559,83 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.559,83 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.487,52 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.487,52 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.487,52 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.487,52 €	68,00 €

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	836,73 €
im zweiten Ausbildungsjahr	898,71 €
im dritten Ausbildungsjahr	950,36 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.033,00 €

III. **Ausbildungsentgelte im Pflegedienst**

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege erhalten

im ersten Ausbildungsjahr	981,35 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.053,66 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.177,62 €

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	888,38 €
--	----------

IV. **Ausbildungsentgelte im Altenpflegedienst**

Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des AltPflIG ausgebildet werden, erhalten:

im ersten Ausbildungsjahr	920,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	970,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.050,00 €

Mit den Ausbildungsentgeltsätzen sind im Altenpflegedienst sämtliche Zuschläge abgegolten¹.

Soweit für den Besuch der Altenpflegeschule Schulgeld zu zahlen ist, übernimmt dies der ausbildende Anstellungsträger zusätzlich; das vom Ausbildungsträger gezahlte Schulgeld ist Teil des Ausbildungsentgeltes.

¹ Die Regelung, der zufolge im Altenpflegedienst sämtliche Zuschläge mit den Ausbildungsentgeltsätzen abgegolten sind, wird zum 1. Januar 2020 gestrichen.

AUSBILDUNGSENTGELTE
- gültig ab 1. April 2019 -

I. Ausbildungsentgelte für Praktikantinnen und Praktikanten

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt für die Berufe

	Entgelt €	Kinder- Zuschlag €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.838,32 €	66,02 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.838,32 €	66,02 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.838,32 €	66,02 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.568,29 €	62,89 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.568,29 €	62,89 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.568,29 €	62,89 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.495,58 €	62,89 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.495,58 €	62,89 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.495,58 €	62,89 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.495,58 €	62,89 €

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	841,27 €
im zweiten Ausbildungsjahr	903,58 €
im dritten Ausbildungsjahr	955,51 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.038,60 €

III. **Ausbildungsentgelte im Pflegedienst**

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege erhalten

im ersten Ausbildungsjahr	986,67 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.059,37 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.184,00 €
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	893,20 €

IV. **Ausbildungsentgelte im Altenpflegedienst**

Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des AltPflIG ausgebildet werden, erhalten:

im ersten Ausbildungsjahr	925,15 €
im zweiten Ausbildungsjahr	975,43 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.055,88 €

Mit den Ausbildungsentgeltsätzen sind im Altenpflegedienst sämtliche Zuschläge abgegolten².

Soweit für den Besuch der Altenpflegeschule Schulgeld zu zahlen ist, übernimmt dies der ausbildende Anstellungsträger zusätzlich; das vom Ausbildungsträger gezahlte Schulgeld ist Teil des Ausbildungsentgeltes.

² Die Regelung, der zufolge im Altenpflegedienst sämtliche Zuschläge mit den Ausbildungsentgeltsätzen abgegolten sind, wird zum 1. Januar 2020 gestrichen.